



**TOP 8     Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine  
- Abfallgebührensatzung -**

Die Stadt Rheine hat der Technische Betriebe Rheine AöR das Recht übertragen, an ihrer Stelle Satzungen für die übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen und durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen und zu vollstrecken. Die Stadt Rheine hat insoweit das ihr gemäß KAG NW zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte in Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben, übertragen.

Gemäß § 8 der Satzung der AöR unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrates über den Erlass von Satzungen dem Weisungsrecht des Rates § 114a (7) Satz 4 GO NRW.

**Beschlussvorschläge:**

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, ihn gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 12.12.2019 folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Für das Jahr 2020 werden die genannten Gebührensätze gemäß der Anlage 1 „Gebührenbedarfsberechnung Abfallentsorgung 2020“ mit Wirkung zum 01.01.2020 beschlossen.
- b) Die Satzung „Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine – Abfallgebührensatzung - vom .....“ wird beschlossen.

11.11.2019

Sandra Weißling-Deters  
Kfm. Leitung

**Anlage 1:** Gebührenbedarfsberechnung Abfallentsorgung 2020

**Anlage 2:** Synopse zur Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung -

**Anlage 3:** Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung -